

## Unterrichtung

Hannover, den 20.08.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Auswirkungen des Brexit auf die niedersächsische Fischfangindustrie begrenzen - Fanggebiete für die Hochseefischerei erhalten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1070

Beschluss des Landtages vom 23.01.2019 - Drs. 18/2646 (nachfolgend abgedruckt)

### **Auswirkungen des Brexit auf die niedersächsische Fischfangindustrie begrenzen - Fanggebiete für die Hochseefischerei erhalten**

Am 23. Juni 2016 haben sich die Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs mit knapper Mehrheit für einen Austritt aus der Europäischen Union entschieden. Am 29. März 2017 teilte die britische Regierung mit, dass das Vereinigte Königreich am 29. März 2019 aus der Europäischen Union austreten werde. Gegenwärtig laufen die Verhandlungen darüber, unter welchen Bedingungen der Austritt stattfinden soll.

Im März 2018 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich verabschiedet. Darin wird betont, dass die Integrität von Binnenmarkt, Zollunion und Grundfreiheiten gewahrt werden müsse und dem Vereinigten Königreich als Drittstaat nicht mehr die gleichen Rechte eingeräumt werden könnten wie bislang. Dies ist auch Inhalt der Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2017 über den Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich.

Nach geltendem Seerecht kann das Vereinigte Königreich nach dem Austritt selbstständig über die Fischereirechte in seiner 200-Seemeilen-Zone verfügen. Die Grundforderung des Vereinigten Königreichs in den Verhandlungen lautete entsprechend, die eigenen Gewässer ausschließlich selbst nutzen zu wollen und den EU-Fischfangschiffen das Fischen zu untersagen.

Damit würden nicht nur angestammte Fischfangreviere in der britischen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) wegfallen. Auch stünde das System des Fischereimanagements und der Quotenverteilung zur Disposition. Hiervon wäre auch die niedersächsische Hochseefischerei mittel- und unmittelbar betroffen, mittelbar insbesondere, da sie traditionell in Seegebieten um Norwegen auf Fischfang ist.

Unmittelbar betroffen wäre die deutsche Hochseefischerei durch den Zugang zur Britischen AWZ, in der gegenwärtig ca. 60 % aller pelagischen Fänge getätigt werden. Hering wird fast ausschließlich und Makrele zu etwa 50 % innerhalb der 200-Seemeilen-Zone rund um das Vereinigte Königreich gefangen.

Eine mittelbare Betroffenheit besteht durch die für die niedersächsische Fischerei und Fischverarbeitung äußerst wichtigen Fangrechte in norwegischen Gewässern, insbesondere für Kabeljau und Seelachs. Im Gegenzug für Fischfang in norwegischen Gewässern erhält Norwegen bisher Zugang zu EU-Fischfanggründen, insbesondere in der britischen AWZ, die nach einem Brexit nicht mehr als Kompensationsgebiet zur Verfügung stehen würden.

Die Landesregierung wird gebeten,

1. den ständigen Austausch mit der Fischwirtschaft, dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e. V. und dem Deutschen Hochseefischerei-Verband e. V. zu suchen und sie über die laufenden Entwicklungen zu informieren,

2. auf europäischer Ebene und gegenüber dem Vereinigten Königreich dafür zu werben, dass dem Thema Fischerei bei der Begrenzung der Brexit-Folgen eine hohe Priorität eingeräumt wird,
3. sich dafür einzusetzen, dass bisherige Zugangsrechte der deutschen Fischerei zu Gewässern des Vereinigten Königreiches nicht eingeschränkt werden,
4. sich dafür einzusetzen, dass die Europäische Union Norwegen alternative Fangquoten zum Tausch anbietet, damit der deutschen Hochseefischerei in norwegischen Hoheitsgewässern weiter insbesondere Seelachs- und Kabeljaufang möglich ist,
5. dafür Sorge zu tragen, dass für die deutsche Hochseefischerei auch nach dem Brexit Fanggebiete um Grönland zugänglich sind,
6. darauf hinzuwirken, dass bei der Verteilung der Fangquoten das bewährte Prinzip der relativen Stabilität beibehalten wird und traditionelle Fangplätze für die deutsche und somit niedersächsische Hochseefischerei erhalten bleiben,
7. darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Vereinbarungen bezüglich Zugang, Quotenverteilung und Möglichkeiten zum Quotentausch zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich langfristig erhalten bleiben, um auch weiterhin die Fischerei z. B. auf Kaisergranat zu ermöglichen,
8. sich dafür stark zu machen, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände in britischen Gewässern auch künftig auf Grundlage der Fangempfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung vorgenommen wird.

Antwort der Landesregierung vom 16.08.2019

Zu 1:

Seitens der niedersächsischen Fischereiverwaltung erfolgt der stetige Austausch auch hinsichtlich möglicher Brexit-Folgen mit der Fischwirtschaft und den betroffenen Verbänden im Rahmen persönlicher Gespräche mit betroffenen Fischern, den Verbandsvertretern oder im Rahmen der Teilnahme an Veranstaltungen der jeweiligen Verbände (z. B. Deutscher Fischereitag, Jahreshauptversammlungen der Verbände). Die niedersächsische Fischereiverwaltung umfasst neben dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die dem ML nachgeordneten Behörden, das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Fischereikundlicher Dienst). Im Rahmen der Austausche informiert die Fischereiverwaltung über Fördermöglichkeiten des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) im Falle eines ungeordneten Brexit.

Der Deutsche Fischerei-Verband e. V., zu dem die vier Spartenverbände Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischerei e. V., Deutscher Hochseefischerei-Verband e. V., Verband der Deutschen Binnenfischerei e. V. und der Deutsche Angelfischerverband e. V. gehören, ist ständiger Gast des im Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) eingerichteten „Runden Tisches Brexit“. Im Übrigen nahm der Deutsche Fischerei-Verband e. V. in Person des Generalsekretärs, Herrn Dr. Breckling, an der Londonreise von Ministerin Honé (10. bis 13.02.2019) teil, sodass hier zum einen ein intensiver Austausch zwischen der Fischwirtschaft und der Landesregierung ermöglicht wurde und zum anderen die Fischwirtschaft ihre Belange auch vor Ort im Vereinigten Königreich (VK) formulieren konnte.

Durch die auch von Niedersachsen befürwortete Verordnung (EU) Nr. 2019/497 ist u. a. die finanzielle Förderung befristeter Stilllegungen von Fischereifahrzeugen im Rahmen des laufenden EMFF (Verordnung (EU) Nr. 508/2014) möglich geworden. Diese soll der Abmilderung der durch den möglichen Wegfall von Zugangsrechten zu britischen Gewässern eintretenden Folgen für die Fischerei dienen. Die Fischereiverwaltung hat bereits frühzeitig reagiert und Mittel des EMFF für Brexitzwecke vorgesehen und entsprechende Umschichtungen über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bei der Europäischen Kommission (KOM) beantragt.

Zu 2:

Auf Initiative der Landesregierung hat der Bundesrat zu dem Verordnungsvorschlag der KOM vom 31.01.2019 (COM(2019) 48 final) zur o. g. Verordnung (EU) Nr. 2019/497 frühzeitig am 15.03.2019 Stellung genommen (BR-Drs. 49/19). Darin bittet der Bundesrat die Bundesregierung u. a., „sich gegenüber der Kommission bei den Verhandlungen über die künftigen Fischereibeziehungen mit dem Vereinigten Königreich (zum Beispiel im Rahmen eines Fischereiabkommens oder als Verhandlungspunkt in einem künftigen Freihandelsabkommen) für die Interessen der Deutschen Hochseefischerei einzusetzen“. Der Beschluss wurde auch der KOM zugeleitet. Mit einem gemeinsamem Schreiben des Ersten Vizepräsidenten der KOM, Herrn Timmermans, und des Kommissars für Umwelt, Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Herrn Vella, vom 03.06.2019 hat die KOM geantwortet<sup>1</sup>. In dem Schreiben wurde die Übereinstimmung mit dem Bundesrat dahin gehend bekräftigt, „dass eines der Hauptziele der Europäischen Union im Hinblick auf die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich darin besteht, den Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs zu erhalten“.

An den Bundesratsbeschluss vom 15.03.2019 und die besondere Betroffenheit Norddeutschlands haben die Regierungschefin und die Regierungschefs der norddeutschen Länder (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) mit Beschluss vom 02.05.2019 „Brexit und Fischerei“ erneut erinnert. Der Beschluss, den Niedersachsen als Berichterstatter initiiert hatte, wurde mit Schreiben vom 24.05.2019 an die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Frau Klöckner, und die Präsidenten der KOM und des Europäischen Parlaments (EP), Herrn Juncker und Herrn Tajani, übersandt.

Des Weiteren hat Ministerin Honé im Rahmen der Londonreise gemeinsam mit dem Generalsekretär des Deutschen Fischerei-Verbandes e. V. und einer Vertreterin der deutschen Botschaft ein Gespräch mit dem damaligen Staatsminister für Landwirtschaft, Fischerei und Nahrungsmittel, Mr. Eustice geführt. Darin wurden die Belange der deutschen Fischerei transportiert (vgl. Niederschrift über die 24. Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung am 07.03.2019).

Die Niedersächsische Fischereiverwaltung nutzt zudem die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (u. a. Austausch mit dem BMEL, dem EP, dem Rat und der KOM sowie Stellungnahmen, Agrarministerkonferenz), um gegenüber den relevanten Akteuren die hohe Priorität des Themas Brexit-Folgen für Deutschland und Niedersachsen zu vermitteln.

Zu 3:

Innerhalb der britischen Allgemeinen Wirtschaftszone erhalten gegenwärtig diejenigen Fangnationen, die historisch dort gefischt haben, im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik der EU einen dem Fanganteil in den Jahren 1973 bis 1978 entsprechenden Anteil der Fangquoten. Der Verteilungsschlüssel wurde 1983 festgelegt. Somit ist gewährleistet, dass auch Deutschland Zugang zu britischen Hoheitsgewässern hat. Sofern das ausgehandelte Austrittsabkommen zwischen dem VK und der EU ratifiziert wird, ist zumindest im Übergangszeitraum (voraussichtlich bis 31.12.2020) nicht mit einer Einschränkung der Zugangsrechte der deutschen Fischerei zu britischen Gewässern zu rechnen. Die Nutzung der britischen Hoheitsgewässer nach diesem Datum sowie die deutschen Quotenanteile im Rahmen von Abkommen der EU mit Drittstaaten müssen ein wichtiger Teil der fortlaufenden Verhandlungen zwischen VK, den Drittstaaten wie z. B. Norwegen und der EU sein, die die partnerschaftlichen Beziehungen auch nach einem ungeregelten Austritt des VK aus der EU regeln.

Wie bereits zuvor ausgeführt, nutzt die Fischereiverwaltung trotz der beim Bund liegenden Zuständigkeit die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (u. a. Austausch mit Bund, EP, Rat und KOM sowie Stellungnahmen, Agrarministerkonferenz), um die bisherigen Zugangsrechte für Deutschland und Niedersachsen zu sichern. Anlässlich der Sitzung des Bundesrates am 15.03.2019 hatte Ministerin Honé im Rahmen einer Rede gegenüber dem Bun-

---

<sup>1</sup> abrufbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/zu49-19\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/zu49-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

desrat die Bedeutung der Zugangsrechte für Niedersachsen und Deutschland insgesamt hervorhoben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4:

Da Niedersachsen in diesem Bereich keine eigene Zuständigkeit besitzt, wird zunächst auf Frage 3 verwiesen.

Grundsätzlich entscheidet der Rat der EU mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der KOM über die Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen und über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sowie über die mit diesen Beschränkungen zusammenhängenden Bedingungen. Die Fangmöglichkeiten werden in einer Weise auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die jedem Mitgliedstaat eine relative Stabilität für jeden Bestand bzw. jede Fischerei garantiert (Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11.12.2013). Darüber hinaus regelt diese Verordnung die Fangmöglichkeiten, die Drittländern in Gemeinschaftsgewässern eingeräumt werden. Hier besteht nun das Risiko, insbesondere im Falle eines harten Brexit, dass Norwegen das VK als den geeigneteren Verhandlungspartner ansieht und diesem größere Fangquoten zulasten der EU anbietet. Daher ist seitens des Bundes und der EU darauf hinzuwirken und zu prüfen, welche alternativen Fangquoten Norwegen zugewiesen werden können, um im Gegenzug der deutschen Hochseefischerei im Falle von Zugangsbeschränkungen zu britischen Hoheitsgewässern nach dem (ungeregelten) Brexit die fischereiliche Nutzung in norwegischen Hoheitsgewässern zu ermöglichen. Die Basis bilden hier die auf Grundlage der Fangempfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung erlassenen TAC<sup>2</sup>- und Quotenregelungen

Im Übrigen wird auf Absatz 1 der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5:

Grönland ist autonomer Bestandteil des Königreichs Dänemark. In diesem Rahmen hatte sich Grönland mit Wirkung zum 01.01.1985 dafür entschieden, aus der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auszutreten. Insofern ist Grönland als Drittstaat zu behandeln, weshalb zunächst auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen wird.

Das erste Fischereiabkommen zwischen der EU und Grönland wurde 1985 für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren geschlossen und anschließend jeweils um Sechsjahreszeiträume verlängert, bis es durch die partnerschaftlichen Fischereiabkommen ersetzt wurde (Übereinkommen: Angenommen durch Verordnung (EU) des Rates Nr. 753/2007 vom 28.06.2007 (ABl. L172 vom 30.06.2007)). Das erste Fischereiabkommen wurde durch aufeinanderfolgende Protokolle umgesetzt. Das letzte Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und Grönland gilt für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2020 (Protokoll: Angenommen durch den Beschluss 2015/2103/EU des Rates vom 16.11.2015 (ABl. L305 vom 21.11.2015)). Insoweit besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der EU zur Verhandlung und zum Abschluss von bilateralen Fischereiabkommen mit Drittstaaten.

Zu 6:

Bislang wurden die Fangmöglichkeiten in den Unionsgewässern seitens der EU in einer Weise auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die jedem Mitgliedstaat eine relative Stabilität für jeden Bestand bzw. jede Fischerei garantierte (Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11.12.2013). Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Ab dem Austrittsdatum gilt die gemeinsame Fischereipolitik für das VK nicht mehr. Somit werden zukünftig viele Fischbestände gemeinsam von der EU und dem VK bewirtschaftet werden. Sofern der Austritt des VK gemäß dem verhandelten Austrittsabkommen erfolgt, bleiben die TAC- und Quotenregelungen für die verbleibenden Mitgliedsländer der EU bis zum Ende des Übergangszeitraums (voraussichtlich bis 31.12.2020) zunächst unverändert. Der Übergangszeitraum müsste genutzt werden, um die zukünftigen Fischereibeziehungen zu regeln.

Im Übrigen wird auf Absatz 1 der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

---

<sup>2</sup> TAC steht für „total allowable catches“, also die zulässigen Gesamtfangmengen

Zu 7:

Es wird auf die Antworten 3, 4, 5 und 6 verwiesen.

Zu 8:

Mit dem Ausscheiden des VK aus der EU werden zukünftig viele Fischbestände gemeinsam von der EU und dem VK bewirtschaftet werden. Neben den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik spielen auch Nachhaltigkeitszertifizierungen als wichtige Grundlage für den Warenabsatz eine große Rolle. Es gäbe daher gute Gründe, die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Internationalen Rat für Meeresforschung im Zuge der langjährigen Bestandserhebungen in britischen Gewässern auch bei einem unregelmäßigen Brexit fortzuführen.